

Merkblatt Kündigungstermine (Stand 2025)

Welche Rechtsgrundlagen sind massgebend?

Im Bereich der **obligatorischen Krankenpflegeversicherung**: KVG¹/KVV²

Im Bereich der **Zusatzversicherungen**: VVG³/AVB⁴, ⁵, ⁶, ⁷

Versicherungen nach KVG	Kündigungsfrist	Austrittstermin
Obligatorische Krankenpflegeversicherung mit gesetzlicher Mindestfranchise CHF 300.– (KVG Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2)	3 Monate 1 Monat	30. Juni/ 31. Dezember
Obligatorische Krankenpflegeversicherung mit wählbaren Franchisen (gemäss Art. 94 Abs. 2 KVV)	1 Monat	31. Dezember
Hausarztmodell CASAMED mit gesetzlicher Mindestfranchise oder mit wählbarer Franchise	1 Monat	31. Dezember
Digitale Grundversicherung SMARTMED mit gesetzlicher Mindestfranchise oder mit wählbarer Franchise	1 Monat	31. Dezember
Freiwillige Taggeldversicherung nach KVG Reglement 2020 Art. 11	3 Monate	auf Ende eines Kalender- monats

Zusatzversicherungen nach VVG	Kündigungsfrist	Austrittstermin
Krankenpflege PLUS und TOP AVB 2015 (revidierte Ausgabe 2024) Art. 14 Abs. 1 und AVB 2024 Art. A14 Abs. 1	3 Monate	31. Dezember
Spitalpflege allgemein, halbprivat, privat AVB 2015 (revidierte Ausgabe 2024) Art. 14 Abs. 1 und AVB 2024 Art. A14 Abs. 1	3 Monate	31. Dezember
Zahnpflege Stufen I und II AVB 2015 (revidierte Ausgabe 2024) Art. 14 Abs. 1 und AVB 2024 Art. A14 Abs. 1	3 Monate	31. Dezember
Unfallversicherung bei Tod und Invalidität (UTI) AVB UTI Ausgabe 2022 Art. 15.2	3 Monate	31. Dezember
Krankheits-Tod- und Invaliditätsversicherung (KTI) AVB KTI Ausgabe 2018 Art. 7.3	1 Monat	auf Ende eines Kalendermonats

Kündigung online durchführen

Sichere und unkomplizierte Abwicklung: Sie können bei einem Wegzug ins Ausland, bei einer Todesfallmeldung oder bei der Kündigung der Grundversicherung infolge eines Versichererwechsels Ihre Kündigung online einreichen – ganz ohne postalische Kündigung.



Weitere Infos zum Thema Kündigung
 finden Sie hier:
www.aquilana.ch/kuendigung

Besondere Kündigungs- und Widerrufsfristen bei den Zusatzversicherungen nach VVG

Nach jedem **Schadenfall**, für den Aquilana Versicherungen Leistungen erbracht hat, kann die **entsprechende Zusatzversicherung (exkl. KTI)** innert 14 Tagen nach Auszahlung der Versicherungsleistung gekündigt werden (AVB 2015 revidierte Ausgabe 2024 Art. 14 Abs. 3 und AVB 2024 Art. A14 Abs. 3, AVB UTI 2022 Art. 15.3).

Bei **Änderung des Prämientarifs und von Rabatten** kann die **betreffende Zusatzversicherung (exkl. KTI)** innert 30 Tagen nach Eintreffen der Änderungsmitteilung ebenfalls gekündigt werden (AVB 2015 revidierte Ausgabe 2024 Art. 27 und AVB 2024 Art. A26, AVB UTI 2022 Art. 15.4).

Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag (Änderung des Vertrags) mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen (Art. 28a VVG).

Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden (Art. 35b Abs. 1 VVG). Als wichtiger Grund gilt namentlich: a. eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglicht; b. jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist (Art. 35b Abs. 2 VVG).

Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer **Mehrfachversicherung**, so kann er diesen Vertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen (Art. 46b Abs. 2 VVG).

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen (Art. 2a Abs. 1 VVG). Die **Widerrufsfrist beträgt 14 Tage** und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat (Art. 2a Abs. 2 VVG). Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt (Art. 2a Abs. 3 VVG). Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat (Art. 2a Abs. 4 VVG). Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Verletzt das Versicherungsunternehmen die **Informationspflicht** nach Art. 3 VVG, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsunternehmen wirksam (Art. 3a Abs. 1 VVG). Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen nach Artikel 3 VVG Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Pflichtverletzung (Art. 3a Abs. 2 VVG).

¹Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

²Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

³Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

⁴Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankenpflege-Zusatzversicherungen Ausgabe 2015 (AVB revidierte Version 2024)

⁵Allgemeine Versicherungsbedingungen über die Unfallversicherung für Tod und Invalidität (AVB 2022)

⁶Allgemeine Versicherungsbedingungen über die Kapital-Versicherungsdeckung für Tod und Invalidität infolge Krankheit (AVB 2018)

⁷Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankenpflege-Zusatzversicherungen (AVB 2024)